

**Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung über die Benutzung der
Tageseinrichtung für Kinder der
Gemeinde Ritschenhausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs.2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S. 501) zuletzt geändert durch die Neubekanntmachung der ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl.S. 41 ff), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.August 1991 (GVBl.S. 285, 329) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14.09.2001 (GVBl.S. 257 ff), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S.477), der §§ 20, 25 und 29 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S 45) zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 (ThürHhBG 2001/2002) vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 02. November 1993 (GVBl. S. 641) in der Fassung der Neubekanntmachung 07. September 1998 (GVBl. S. 269), sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Ritschenhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ritschenhausen in seiner Sitzung am 29.09.2003 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder beschlossen:

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Ritschenhausen vom 03.06.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Saizbrücke“, Obermaßfeld, Nr. 08/2003 vom 29.08.2003 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung des § 7 – Höhe der Benutzungsgebühren**

Der Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(2) Hat das Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, können die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag darf die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten pro Platz nicht übersteigen.

§ 2
In – Kraft – Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ritschenhausen, den 22. 12. 2003

Schaumburg
Bürgermeisterin

